

AGB

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile

(1) LEISTUNGEN

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preislisten. Der im Mietvertrag genannte Gesamtpreis schließt die vom Mieter bei Vertragsabschluss bestellten Leistungen ein. Der Tagesmietpreis enthält 250 Freikilometer je Miettag eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung mit € 1.000,00 und Teilkaskoversicherung mit € 500,00 Selbstbeteiligung je Schadensfall, etwaige Wartungsdienste, Verschleißreparaturen, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

(2) MIETBERECHNUNG

Der Mietpreis wird für die vertragliche Mietdauer berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug am vereinbarten Rückgabetag pünktlich zurückgibt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vertraglichen Mietdauer erfolgt keine Erstattung. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe ist der Mieter zu Schadensersatz verpflichtet. Für die ersten 3 Stunden Verspätung berechnet der Vermieter je angefangene Stunde € 25,00, danach ist die 3fache Tagesmiete je angefangenen Verspätungstag fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor. Eine Mietvertragsverlängerung ist nicht möglich. Der Übergabe- und Rückgabetag wird jeweils als halber Miettag berechnet.

(3) ZAHLUNGSWEISE

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von € 250,00 binnen 5 Tagen fällig. Der Restbetrag muss spätestens 3 Wochen vor Mietbeginn beim Vermieter eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der Vermieter den Mietvertrag kündigen. Wird der Mietvertrag durch den Vermieter wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist storniert, hat der Vermieter Anspruch auf Stornokosten gemäß den unter Punkt (4) genannten Rücktrittsbedingungen.

(4) RÜCKTRITT

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein. Tritt der Mieter vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, so sind Stornokosten in folgender Höhe fällig: bis 60 Tage vor Mietbeginn € 250,-; bis 15 Tage vor Mietbeginn 50% der Mietvertragssumme, mindestens jedoch € 250,-; ab 14 Tage vor Mietbeginn 75% der Mietvertragssumme, mindestens jedoch € 250,-. Wird das Fahrzeug nicht abgenommen gilt dies als Rücktritt. Der Rücktritt vom Mietvertrag ist gegenüber dem Vermieter per Einschreibebrief zu erklären. Der Vermieter kann den Mietvertrag stornieren bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist des Mieters und wenn das Fahrzeug aus für den Vermieter nicht vorhersehbarem Anlaß wie z.B. bei Unfall, Veruntreuung oder schwerere Beschädigung etc. nicht zur Verfügung steht. Bei Stornierung durch den Vermieter aus unvorhersehbarem Anlass haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter bis zur Höhe des gezahlten Mietpreises. Alle Umbuchungen von Miettermin und Mietfahrzeug werden wie Rücktritt vom Mietvertrag behandelt.

(5) ÜBERGABE, RÜCKGABE

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt an der Vermietstation am Übergabetag zwischen 15.00 - 18.00 Uhr. Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter einen Tag vor Übergabe zwecks Vereinbarung einer exakten Übergabezeit anzurufen. Der Mieter hat das Fahrzeug am Rückgabetag zwischen 08.00 - 11.00 Uhr morgens an der Vermietstation zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe ist der Mieter zu Schadensersatz verpflichtet; vgl. hierzu Punkt (2) Mietberechnung. Kosten und Schadensersatzansprüche durch andere Kunden aus verspäteter Fahrzeugübergabe müssen wir Ihnen in Rechnung stellen.

(6) REINIGUNG

Das Fahrzeug wird dem Mieter in innen und außen gereinigtem Zustand übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug an den Vermieter in innen frisch

gereinigtem Zustand zurückzugeben. Der Frischwasser-, Abwasser- und Toilettentank muß leer und gründlich gespült sein. Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so werden dem Mieter die Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe eines ungereinigten bzw. unzureichend gereinigten Fahrzeuges wird die Kautions erst nach erfolgter Endreinigung durch uns zurück erstattet.

(7) KAUTION

Bei Übergabe des Fahrzeuges stellt der Mieter dem Vermieter eine Kautions in Höhe von € 1.000,-. Die Kautions ist bei Fahrzeugabholung in BAR zu hinterlegen. Eine Kautions hinterlegung mit Kredit- oder EC-Karte ist bei uns nicht möglich. Wenn der Vermieter an dem innen frisch gereinigtem Fahrzeug keine Schäden feststellt, erhält der Mieter die Kautions bei Fahrzeugrückgabe erstattet.

Infolge eines Schadensereignisses anfallender Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis

eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten

und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautions zurückzubehalten.

Die Kautionsrückzahlung enthebt den Mieter nicht von der Haftung für verdeckte oder bei Fahrzeugrücknahme nicht sofort feststellbare Mängel.

(8) EURO-SCHUTZBRIEF

in der Servicepauschale enthalten.

(9) VERBRAUCHSMATERIALIEN

Gas und Chemie, Zubehör gemäß Zubehörliste, Übergabe / Rücknahme in der Servicepauschale enthalten

(10) WARTUNGSINTERVALLE

Die Technik des gemieteten Fahrzeuges erfordert in vorgeschriebenen Kilometerintervallen Ölwechsel und Wartungsarbeiten. Die Kosten für diese Arbeiten sind im Mietpreis enthalten. Der Vermieter wird sich bemühen die Wartungsintervalle zwischen den jeweiligen Vermietungen durchführen zu lassen.

(11) REPARATUREN

Reparaturen, die notwendig werden um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu € 150,- ohne Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Höhere Reparaturen müssen vor Auftragsbeginn vom Vermieter genehmigt werden. Die Reparaturkosten werden vom Vermieter gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, soweit der Mieter nicht für Schäden haftet. Für Reifenschäden leistet der Vermieter generell keinen Ersatz.

(12) INFORMATIONSPFLICHT

Alle Schäden oder Funktionsstörungen am Fahrzeug, dem Aufbau des Fahrzeuges oder seiner Ausrüstung sind dem Vermieter sofort nach Entdeckung/Entstehung per Telefon mitzuteilen, ansonsten haftet der Mieter dem Vermieter in unbeschränkter Höhe für etwaigen Mietausfall bei Folgemieteten.

(13) BERECHTIGTE FAHRER

Das Fahrzeug darf ausschließlich von Fahrern geführt werden, die im Übergabeprotokoll aufgeführt sind. Das Mindestalter des Mieters bzw. berechtigten Fahrers muß 21 Jahre betragen; Mieter bzw. Fahrer müssen wenigstens 2 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der „alten“ Führerscheinklasse III, neue Führerscheinklasse „B“ sein. Für die Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen haftet der Mieter in unbeschränkter Höhe.

(14) HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter ist während der Mietzeit für das angemietete Fahrzeug voll verantwortlich. Sämtliche Beschädigungen an dem Fahrzeug gehen zu Lasten des Mieters. Schäden, die der Mieter mit dem gemieteten Fahrzeug an fremden Fahrzeugen verursacht sind im Regelfall durch die Fahrzeughaftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges gedeckt. Schäden, die der Mieter und/oder Dritte am Mietfahrzeug verursachen sind im Regelfall durch die Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeuges gedeckt, wobei der Mieter hierbei eine Selbstbeteiligung von € 1.000,- je Schadensfall zu leisten hat. Schäden die nicht durch die vorgenannten Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung getragen werden gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet auch unbeschränkt für alle Unfallschäden, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder der Schaden durch Alkohol- oder Drogen oder Medikamenten – Bedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 (Durchfahrtshöhe - gemäß § 41, Abs. 2, Zoff. 6 STVO) verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen so haftet er ebenfalls voll. Weiterhin haftet der Mieter unbeschränkt für alle Schäden die durch Benutzung eines unberechtigten Fahrers (vgl. Punkt 13) und durch verbotene Nutzung (vgl. Punkt 22) entstanden sind, sowie Schäden die durch evtl. Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Für die mit dem Mieter reisenden Personen haftet der Mieter im selben Umfang wie bei eigenem Verschulden.

(14.1) Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz, begrenzt auf den einfachen Satz des vereinbarten Nettomietzinses. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb 3 Tagen ein dem reservierten Fahrzeug gleichwertiges Ersatz-Fahrzeug am Firmensitz des Vermieters in Schüttdorf zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden (z.B. verlorene Urlaubszeit) haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

(15) HAUSTIERE

Die Mitnahme von Haustieren jeglicher Art ist untersagt. Wenn sie trotzdem Haustiere mitnehmen möchten, so ist dies unter bestimmten Voraussetzungen bei einigen Fahrzeugen möglich und schriftlich anmeldepflichtig. Wegen des aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen (z.B. Allergiker) erforderlichen Reinigungsaufwandes berechnen wir einmalig € 30,- pro Anmietung. Es besteht die Verpflichtung des Mieters, das Fahrzeug in frisch gereinigtem Zustand zurückzugeben (vg. Punkt 6). Sollten Sie Ihr Haustier ohne Anmeldung mitnehmen, belasten wir Sie mit € 150,- Schadenersatz zuzüglich dem dann evtl. zusätzlich erforderlichen Reinigungsmehraufwand.

(16) RAUCHERFAHRZEUGE

Alle unsere Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes belasten wir Sie mit € 150,- Schadenersatz zzgl. des Reinigungsmehraufwandes.

(17) AUSLANDSFAHRTEN

Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäischen Länder sind grundsätzlich zulässig, es sein denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften

einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter in vollem Umfang haftbar.

(18) VERSICHERUNGSSCHUTZ

Das Fahrzeug ist gemäß den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung - AKB- wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung, Vollkaskoversicherung mit einer SB von € 1000,00 / Teilkaskoversicherung mit einer SB von € 500,00 je Schadensfall.

(19) ZUSATZAUSRÜSTUNG

Die bestellte Zusatzausrüstung für das gemietete Fahrzeug wird dem Mieter leihweise zur Benutzung während der Mietdauer überlassen. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzausrüstung nicht gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert ist. Der Mieter haftet für die vollzählige und unbeschädigte Rückgabe unbeschränkt.

(20) AUSSTATTUNGSPAKET

Das im Mietvertrag aufgeführte Ausstattungspaket ist in der separaten Zubehör/Ausstattungsliste aufgeführt

(21) ÜBERGABEPAUSCHALE

Für die im Mietvertrag aufgeführte Übergabe pauschale erbringt der Vermieter nachfolgende Leistungen a) Kontrolle des Fahrzeuges auf technisch einwandfreien Zustand. b) Kontrolle des Wohnraumes und seiner technischen Geräte auf einwandfreie Funktion. c) Einweisung in Bedienung des Basisfahrzeuges einschließlich Probefahrt. d) Einweisung in die Bedienung des Wohnraumes und der Ausrüstungsgegenstände. e) die Rücknahme und die Überprüfung des Fahrzeuges bei Vertragende.

(22) VERBOTENE NUTZUNG

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests zu verwenden. Die Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder allen sonstigen gefährlichen Stoffen durchzuführen. Die Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Jegliche Weitervermietung oder Verleihung ist verboten.

(23) VERHALTEN BEI UNFALL

Der Mieter hat bei jeglichen Unfällen die Polizei zu verständigen und die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet ein vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Schadensprotokoll noch am Unfallort peinlichst genau auszufüllen und dies dem Vermieter Vorab unverzüglich zu übermitteln, sowie das Originalprotokoll bei Fahrzeugrückgabe an den Vermieter auszuhändigen. Der Mieter darf bei jeglichen Unfallschäden keinerlei gegnerische Ansprüche in irgendeiner Form anerkennen. Nichtbeachtung der vorgenannten Vorschriften lassen den Mieter für alle Schäden persönlich und unbeschränkt haften.

(24) VERHALTEN UNTERWEGS

Der Mieter hat die jeweiligen Vorschriften der StVO des jeweiligen Landes peinlich genau zu beachten. Fahren von Einfluss unter Alkohol, Drogen, Medikamenten und Übermüdung etc. ist streng verboten. Sollte bei einem evtl. Unfall die Versicherung aus einem der vorgenannten Gründe oder aus einem anderen berechtigten Grunde die Regulierung des Schadens verweigern, wird der Mieter in vollem Umfang haftbar gemacht. Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt, wenn er Unfallflucht begeht. Erfolgt die Regulierung eines Unfallschadens oder sonstigen Schadens durch eine ausländische Versicherung nicht oder nur teilweise haftet der Mieter auch bei unverschuldeten Unfällen bis zur Höhe der Vollkasko-Selbstbeteiligung, insofern sich der Schaden durch die Vollkaskoversicherung abwickeln läßt. Im Falle, dass sich der Schaden nicht durch die Vollkaskoversicherung abwickeln läßt, haftet der Mieter unbeschränkt. Von der Versicherung nicht gedeckt sind alle Schäden an den Dachluken und Dachaufbauten des Fahrzeuges, und am Unterboden, weiter alle Schäden an der Inneneinrichtung des Fahrzeuges, den Motoren und Fahrwerksteilen und Fahrradträgern. Motoren- und Fahrwerksschäden, die auf

Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz des Mieters zurückzuführen sind, sowie Fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors, Beschädigung des Turboladers durch zu frühes Abschalten des Motors nach dem Anhalten und das Befahren ungeeigneter Wege sind vom Mieter schadenersatzpflichtig. Rangieren und Rückwärtsfahren mit dem Fahrzeug ist dem Mieter nur unter Einweisung einer Hilfsperson gestattet. Es sind bei jeglicher Benutzung des Fahrzeuges unbedingt die Fahrzeugaußenmaße zu beachten, insbesondere bei Durchfahrten, Unterführungen, Baustellen etc. Der Mieter hat bei jedem Tanken den Ölstand zu kontrollieren und aufzufüllen, sowie den Kühlwasserstand zu kontrollieren und aufzufüllen. Der Betrieb der Gasheizung ist während der Fahrt ausdrücklich untersagt.

(25) ERSATZFAHRZEUG

Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sein denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fähr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen. b) Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien. c) Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(26) DATENSPEICHERUNG

Der Vermieter ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Mieters, die vom Mieter und/oder Dritten stammen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

(27) ÜBERSICHTSKLAUSEL

Die Überschriften zu den einzelnen Vertragspunkten dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung.

(28) GERICHTSSTAND

1.Erfüllungsort ist Nordhorn. 2.Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist (Gerichtsstand ist demnach Nordhorn). Wir sind ferner berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. 3.Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat. 4.Vorgenannte Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

(29) TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluß. Die unwirksamen Bestimmungen sollen dann so umgedeutet werden, daß deren Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.